Artenschutz-Fachbeitrag

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	22.06.2026
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

Vorhabenträgerin:

DB InfraGO AG
AIM Netz Kassel
Bertha-von-Suttner-Str. 21
34131 Kassel

Datum Unterschrift

Vertreter der Vorhabenträgerin:

DB InfraGO AG
Infrastrukturprojekte Mitte
Projekte KiB / EkrG
Frankenstraße 1-3
56068 Koblenz

Digital unterschrieben von Klaus Georg Holstein
Datum: 2026.06.24 08:47:40 +02'00'

Datum Unterschrift

Verfasser:

Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe

Datum 22.06.2026 Unterschrift

Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt

Planungsstand: Juni 2026

Fels- und Hangsicherungsmaßnahme „Diemelmühle“
DB-Strecke 2550 Aachen-Kassel, km 296,430 – 296,825

Artenschutz-Fachbeitrag

Auftraggeber:
DB InfraGO AG
Infrastrukturprojekte Mitte
Projekte KiB / EkrG
Frankenstraße 1-3
56068 Koblenz

Bearbeitung:
Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe

Projektbearbeitung:
M. Sc. Umweltwissenschaften Philipp Niebergall
M. Sc. Ecotoxicology Lea Grünling
B. Sc. Geoökologie Lisa Meyer
Dipl.-Biologe Michael Riehle

Impressum

Erstelldatum:	April 2023
letzte Änderung:	22.06.2026
Autor:	P. Niebergall, L. Grünling, L. Meyer, M. Riehle
Auftragsnummer:	000.21.051
Dateiname:	260622_AFB_Diemelmühle
Seitenzahl:	23

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens 1

1.2 Gutachterliche Aufgabenstellung 1

1.3 Rechtliche Grundlagen 2

1.4 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens 3
1.4.1 Wirkungsraum Baufeld Böschung 3
1.4.2 Wirkungsraum Böschungsstabilisierungen und Steinschlagbarriere 3
1.4.3 Wirkungsraum Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen 3
1.4.4 Baubedingte Auswirkungen 3
1.4.5 Anlagebedingte Auswirkungen 3
1.4.6 Betriebsbedingte Auswirkungen 4

2 Methodisches Vorgehen 4

2.1 Untersuchungsraum 4

2.2 Daten- und Methodengrundlagen 4
2.2.1 Avifauna 4
2.2.2 Reptilien 5
2.2.3 Säugetiere 5
2.2.4 Pflanzen 6
2.2.5 Schmetterlinge 6
2.2.6 Sonstige Arten 6

3 Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten 6

3.1 Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten 6
3.1.1 Avifauna 6
3.1.2 Reptilien 7
3.1.3 Säugetiere 7

3.2 Darstellung des prüfgegenständlichen Artenspektrums 7

3.3 Bestand und Betroffenheit von Arten 7
3.3.1 Avifauna 8
3.3.1.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus 8
3.3.1.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens 10
3.3.1.3 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet 10
3.3.1.4 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG 10
3.3.2 Reptilien 11
3.3.2.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus 11
3.3.2.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens 12
3.3.2.3 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet 12
3.3.2.4 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG 12
3.3.3 Säugetiere 13

3.3.3.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus 13
3.3.3.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens 13
3.3.3.3 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet 13
3.3.3.4 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG 13

4 Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Sicherung des Erhaltungszustands 14

4.1 Darlegung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen 14
4.1.1 Zeitliche Beschränkung von Rückschnittmaßnahmen (001_VA) 14
4.1.1.1 Beschreibung 14
4.1.1.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben 14
4.1.1.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art 15
4.1.2 Kontrolle der Gehölze im September vor Rückschnitt (002_VA) 15
4.1.2.1 Beschreibung 15
4.1.2.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben 15
4.1.2.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art 15
4.1.3 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten (003_VA) 15
4.1.3.1 Beschreibung 15
4.1.3.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben 16
4.1.3.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art 16
4.1.4 Festlegung und Minimierung Zuwegung in Abstimmung mit UBÜ (004_V_VA) 16
4.1.4.1 Beschreibung 16
4.1.4.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben 16
4.1.4.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art 16

5 Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG 16

6 Risikomanagement 16

7 Fazit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 16

8 Literatur und Quellen 18

9 Anhang 19

9.1 Tabellarische Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten 19

9.2 Tabellarische Übersicht der Kartierergebnisse 19

9.3 Artenblätter 19

9.4 Karten 24

Tabellenverzeichnis

		Seite
Tabelle 1	Begehungstermine und Witterung Revierkartierung.	5
Tabelle 2	Datum und Witterung an den Kartierterminen.	5
Tabelle 3	Gesamtartenliste Revierkartierung Avifauna im Untersuchungsgebiet.	10
Tabelle 4	Gesamtartenliste Reptilienkartierungen im Untersuchungsgebiet.	12
Tabelle 5	Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	19

Abbildungsverzeichnis

		Seite
Abbildung 1	Lage der Fels- und Hangsicherung (rote Markierung) im räumlichen Zusammenhang (GEOPORTAL NRW 2023).	1

Abkürzungsverzeichnis

BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DB	Deutsche Bahn
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
r.d.B.	rechts der Bahn
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UBÜ	Umweltbauüberwachung

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Die DB InfraGO AG plant entlang der Strecke 2550 Aachen-Kassel die Errichtung einer Steinschlagbarriere zwischen Bahn-km 296,731 und 296,776 mit einer Länge von ca. 45 m und einer Höhe von ca. 2 m, Böschungsstabilisierung mit einer Fläche von 360 m² zwischen Bahn-km 296,434 und 296,657 inkl. Fangschürze (Höhe 1 m) sowie eine weitere Böschungsstabilisierung ohne Fangschürze mit einer Fläche von 75 m² zwischen Bahn-km 296,793 und 296,813.

Der Baubeginn ist im 4. Quartal 2029 geplant. Das Bauende ist für das 1. Quartal 2030 geplant. Ggf. können noch kleinere Restarbeiten im 2. Quartal erforderlich sein.

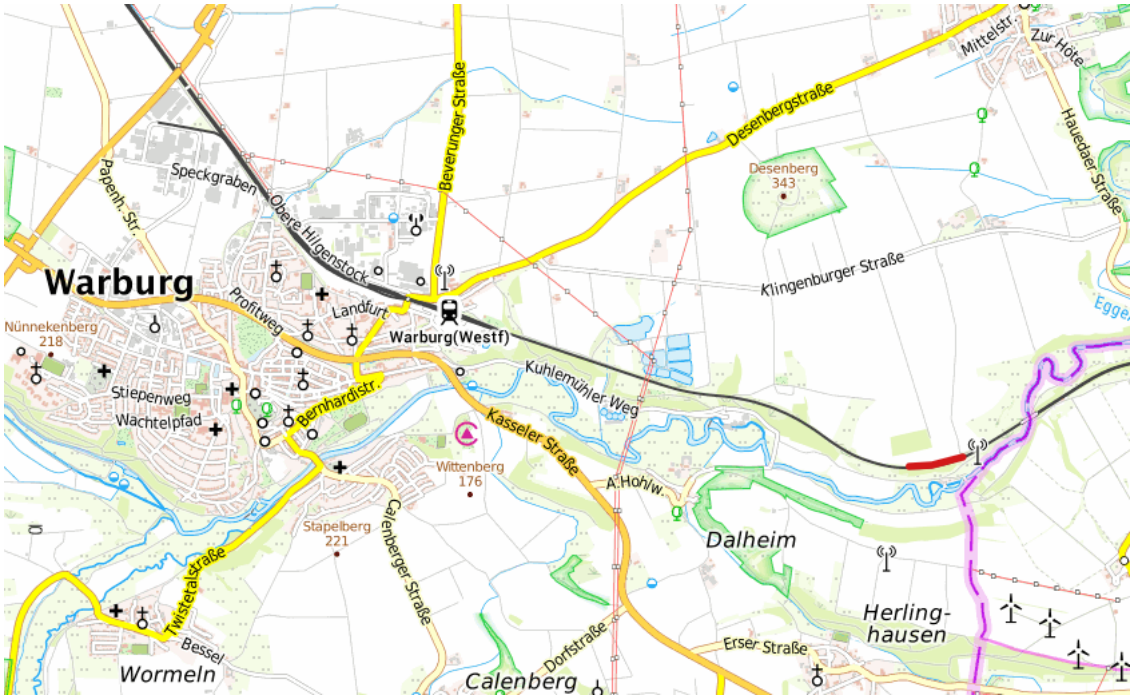


Abbildung 1 Lage der Fels- und Hangsicherung (rote Markierung) im räumlichen Zusammenhang (GEOPORTAL NRW 2023).

1.2 Gutachterliche Aufgabenstellung

Das zugehörige Genehmigungsverfahren sieht die Erstellung eines Artenschutz-Fachbeitrags (AFB) vor, um Konflikte mit dem deutschen und europäischen Artenschutzrecht zu beurteilen.

Im Artenschutz-Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Anforderungen abgearbeitet, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ergeben. Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden ermittelt und möglicherweise betroffene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG dargestellt und geprüft.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten) zu berücksichtigen.

Die besonders geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des Artenschutz-Fachbeitrags, sondern werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Unterlage 9.1) berücksichtigt.

Das Ausmaß möglicher Betroffenheiten wird anhand der *Formblätter zur speziellen Artenschutzprüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG* ermittelt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in den LBP integriert.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die
a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
c) in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind
a) alle streng geschützten Arten sowie
b) Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
c) die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
d) die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-RL sowie die VS-RL dem nicht entgegenstehen. Zudem ist als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten zu prüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH-RL (Art. 12 und 13 Abs. 1) und/oder der VS-RL (Art. 5) erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet, entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL, abgewichen werden kann. Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.4 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende Wirkungsräume werden definiert:

1.4.1 Wirkungsraum Baufeld Böschung

In diesem Wirkungsraum erfolgt die Baufeldfreimachung durch auf den Stock setzen der Gehölze im Arbeitsraum in und um die Böschungsstabilisierungen und die Steinschlagbarriere. Die Inanspruchnahme erfolgt lediglich bauzeitlich.

1.4.2 Wirkungsraum Böschungsstabilisierungen und Steinschlagbarriere

Diese Flächen sind durch die Netze der Böschungsstabilisierungen und die Fangschürze sowie den Steinschlagbarriere gekennzeichnet. Die Inanspruchnahme erfolgt zwar dauerhaft jedoch nicht in Form eines Flächenverlusts, da es sich um lineare Strukturen ohne nennenswerte Grundfläche oder flächige Wirkung handelt. Ebenfalls handelt es sich bei den Netzen um Anlagen, die das Wiederaustrieben und ein ungestörtes Wachstum nach Bauende nicht beeinträchtigen.

1.4.3 Wirkungsraum Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen

Diese Fläche ist durch eine temporäre, nur über die Bauzeit andauernde Inanspruchnahme gekennzeichnet und wird nach Bauende rekultiviert, der natürlichen Sukzession überlassen bzw. der vorherigen Nutzung wieder zugeführt.

Folgende potenzielle Auswirkungen durch die Baumaßnahme werden definiert:

1.4.4 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten und i.d.R. nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:

- Bodenverdichtung und temporärer Verlust von Biotopen im Bereich der baubedingten Flächeninanspruchnahme
- Lärm- und Abgasemissionen durch die Bautätigkeit
- temporäre Störungen (Beunruhigung) der Tierwelt durch optische und akustische Beeinträchtigungen
- Rückschnitt von Gehölzen durch die Baufeldfreimachung.

1.4.5 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die technischen Anlagen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:
Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Fels- und Hangsicherungsmaßnahme ohne großflächige Versiegelung oder dauerhafte Befestigung von Flächen. Die angebrachten

Netze sowie die Steinschlagbarriere und Fangschürze stellen keine Versiegelung oder Befestigung dar, sind jedoch dauerhaft verbleibende Anlagen. Für die nach Bauende für eine gewisse Zeit erreichbaren Fugen und Spalten in der Böschung stellen die Netze ggf. eine Barriere dar. Da jedoch im jetzigen Ausgangszustand ebenfalls eine Barriere für die lediglich potentiell vorkommenden Tiere besteht, stellen die Netze letztlich keine dauerhafte anlagebedingte Barriere dar, da die Öffnungen wieder rasch durch die wiederaufkommenden Gehölze verdeckt werden.

1.4.6 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Fels- und Hangsicherung erfordert keinen Betrieb und für den Betrieb der Bahnstrecke ergeben sich keine Änderungen. Dementsprechend ergeben sich auch keine Änderungen für die Umwelt. Insofern sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Auf eine Betrachtung betriebsbedingter Konflikte im Rahmen der Konfliktanalyse wird demnach verzichtet.

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst die Böschungsstabilisierungen sowie alle temporär beanspruchten Flächen im Umfeld (Baustelleneinrichtungsfläche und Zuwegung) sowie den Wirkbereich des Vorhabens.

Der Untersuchungsraum liegt an der Strecke 2550 (Aachen – Kassel) im Bereich der Streckenkilometer km 296,430 – 296,825 östlich von Warburg im Kreis Höxter (Nordrhein-Westfalen).

Die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsraums wurde so bemessen, dass alle erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Naturhaushalt umfassend ermittelt werden konnten (vgl. Unterlage 9.3).

2.2 Daten- und Methodengrundlagen

Es werden im Folgenden nur die für den Artenschutzfachbeitrag (saP - relevanten Arten) betrachtet (vgl. Kapitel 3.2).

Zur Ermittlung im Eingriffsbereich vorkommender, planungsrelevanter Arten wurde im Jahr 2021 eine Erfassung der Brutvögel mittels Revierkartierung sowie eine Erfassung der Reptilien durchgeführt, da diese aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen die relevantesten beiden Artengruppen im Untersuchungsraum sind. Zusätzlich werden potentielle Vorkommen weiterer Arten bzw. Artengruppen mittels einer Habitatpotentialabschätzung anhand einer Übersichtsbegehung abgeschätzt.

Zudem wurden die planungsrelevanten Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4521 betrachtet.

2.2.1 Avifauna

Da bei drei Begehungen keine Revierauswertung nach standardisierten Methoden möglich ist, wurde den als planungsrelevant geltenden Arten, für die ein Brutnachweis, ein Brutverdacht oder eine Brutzeitfeststellung erbracht werden konnte, gleichermaßen ein (potentielles)

Revier zugewiesen. Für NRW wurden die planungsrelevanten Arten nach LANUV NRW (2021) definiert.
In der folgenden Tabelle sind die Witterungsverhältnisse aufgeführt bei den Begehungen der Kartierung.

Tabelle 1 Begehungstermine und Witterung Revierkartierung.

Durch-gang	Datum	Wind	Bewöl-kung	Tempera-tur min. (C°)	Tempera-tur max. (C°)	Nieder-schlag
1	12.05.2021	Still	Bedeckt	9	12	Trocken, zeitweise Regen
2	31.05.2021	Still	Klar	11	12	Keiner
3	17.06.2021	Schwach	Klar	26	30	Keiner

2.2.2 Reptilien

Es wurde im Jahr 2021 eine Reptilientransektkartierung als Sichtbeobachtung durchgeführt. Hierbei wurde auf die tageszeitliche Aktivität der Reptilien geachtet, sodass die Kartierung nur während geeigneter Witterungsbedingungen und Tageszeiten erfolgte. Die Sichtbeobachtung bei geeigneter Witterung ist eine klassische Methode zum Nachweis von Reptilien. Hierbei wird das Untersuchungsgebiet langsam abgegangen und konzentriert abgesucht, meist mit Schwerpunkt entlang linearer Randstrukturen und kombiniert mit dem Hören von Geräuschen flüchtender Tiere. Durch das Absuchen von Verstecken, d.h. Umdrehen geeigneter Strukturen wie Steine, Bretter oder auch Müll können weitere Tiere festgestellt werden. Die nachfolgende Tabelle enthält Informationen zu den Wetterverhältnissen an den verschiedenen Begehungen.

Tabelle 2 Datum und Witterung an den Kartierterminen.

Datum	Bewölkung	Wind	Tempera-tur min. (C°)	Tempera-tur min. (C°)	Nieder-schlag
20.05.2021	Stark bewölkt	Böig	13	16	Trocken
31.05.2021	Klar	Schwach	21	21	Trocken
16.08.2021	Leicht bewölkt	Mittel	17	28	Trocken
09.09.2021	Leicht bewölkt	Schwach	17	22	Trocken

2.2.3 Säugetiere

Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen gibt es laut Messtischblatt 4521 1. Quadrant nicht (LANUV 2024). Geeignete Fugen oder Spalten in der zu sichernden Böschung sind vereinzelt vorhanden. Wobei diese größtenteils von dichtem Gehölz verdeckt sind und daher nicht für Fledermäuse anfliegbar sind. Die Bäume im Planungsraum und insbesondere im Eingriffsbereich besitzen überwiegend geringe Durchmesser von unter 20 cm. Zum Großteil sind an der zu sichernden Böschung keine Bäume sondern Gebüsche vorzufinden. Zudem ist der Gehölzbestand auf der Böschung überwiegend sehr dicht stehend. Freie Anflugöff-

nungen (z.B. Baumhöhlen o.ä.) sind daher eher unwahrscheinlich. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten keine Habitatbäume festgestellt werden. Jedoch konnte das Gehölz nicht vollständig auf Habitatbäume überprüft werden. Ein Vorkommen von Fledermäusen bzw. geeigneten Habitaten ist somit äußerst unwahrscheinlich. Kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Europäische Biber (*Castor fiber)* ist im Messtischblatt 4521 1. Quadrant gemäß LANUK 2025) gelistet. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen wird nicht von einem Vorkommen des Bibers ausgegangen.

Hinweise auf ein Vorkommen von sonstigen Säugetieren gibt es laut Messtischblatt 4521 1. Quadrant nicht (LANUV 2024). Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen wird nicht von einem Vorkommen weiterer Säugetierarten ausgegangen.

2.2.4 Pflanzen

Die Auswertung des Messtischblatt 4521 1. Quadrant (LANUV 2024) ergab keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten.

2.2.5 Schmetterlinge

Die Auswertung der im Messtischblatt 4521 (LANUK 2025) gelisteten planungsrelevanten Arten ergab Hinweise auf ein Vorkommen des Thymian-Ameisenbläuling. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings sind Thymian-Bestände sowie Kolonien von Knotenameisen. Der Thymian-Ameisenbläuling selbst benötigt trockenwarme Standorte mit lückiger Vegetationsstruktur und offenen Störstellen wie zum Beispiel kurzrasige Magerrasen. Im Rahmen der Kartierungen sowie der Übersichtsbegehung wurden keine Ameisenhäufen als Beibeobachtung vorgefunden. Lückige trockenwarme Vegetationsbestände mit offenen Rohbodenstellen gibt es nur sehr kleinflächig innerhalb der Gehölze an der Bahnböschung. Der oberhalb der Hangschulter gelegene Krautig-grasige Saum trocken-warmer Standorte ist sehr dicht und deutlich zu hochbewachsen. Daher wird insgesamt kein Vorkommen des Thymian-Ameisenbläulings angenommen, da die Voraussetzungen für ein geeignetes Habitat nicht ausreichend vorhanden sind.

2.2.6 Sonstige Arten

Die Auswertung des Messtischblatt 4521 1. Quadrant (LANUK 2025) ergab keine Hinweise auf Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten oder Artengruppen.

Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen wird ein Vorkommen von sonstigen Arten oder Artengruppen (z.B. Amphibien, Fische, Insekten, Weichtiere, etc.) nicht angenommen.

3 Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten

3.1 Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Folgenden werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die in Kapitel 3.3 als vorkommend nachgewiesenen oder angenommene Arten im Untersuchungsraum beschrieben.

3.1.1 Avifauna

Für die Gilde der Baum- und Gebüschbrütenden Arten stellen die Gehölze an und insbesondere oberhalb der Böschung die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Weitere Gehölzstrukturen (Hecken, Gehölze und Einzelbäume) sind im weiteren Umfeld ebenfalls vorhanden.

Für die Gilde der Bodenbrüter sind die nördlich an den bahnbegleitenden Gehölzstreifen angrenzenden Ackerflächen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch hier gibt es im weiteren Umfeld noch weitläufige weitere solcher Flächen.
Für die Gilde der Höhlenbrüter sind (potentiell) dickere bzw. ältere Bäume innerhalb des bahnbegleitendenden Gehölzstreifens die Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da die Arten der Gilde der Höhlenbrüter nur als Nahrungsgast nachgewiesen wurden und bei der Übersichtsbegehung keine Bäume mit Höhlen bzw. keine Bäume mit größerem Durchmesser festgestellt wurden, kann hier nur von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen werden.

3.1.2 Reptilien

Für die Reptilien stellen die bahnbegleitenden Böschungen und Randbereiche mit geeigneter Struktur potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Voraussetzung sind kleinräumig wechselnde Habitatstrukturen aus offenen, vegetationsarmen Bereichen, grasigen Flächen sowie Versteckmöglichkeiten und geeignete, lockere Substrate zur Eiablage.

3.1.3 Säugetiere

Die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse befinden sich in potentiell vorhandenen Baumhöhlen, Rindenspalten oder ähnlichen als Quartier geeigneten Strukturen in dem bahnbegleitenden Gehölzstreifen. Da bei der Übersichtsbegehung keine Bäume mit Höhlen bzw. keine Bäume mit größerem Durchmesser festgestellt wurden, kann hier nur von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen werden. Die Fugen und Spalten in der Felswand sind zu klein und zudem zumeist verdeckt, als dass diese als Winterquartier oder Wochenstube genutzt werden könnten. Hier wäre lediglich eine vereinzelte Eignung als Tagesquartier denkbar.

3.2 Darstellung des prüfgegenständlichen Artenspektrums

An das als prüfungsrelevant ermittelte Artenspektrum werden folgende Auswahlkriterien angelegt:

- Vorkommen im unmittelbaren Eingriffsbereich
- Vorkommen im Wirkungsraum des Vorhabens und
- Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren.

Arten, die mindestens eine Empfindlichkeit gegenüber mindestens einem der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren aufweist, werden als prüfungsrelevante, betroffene Arten eingestuft (vgl. Hinweise zum Formblatt).

Im Artenschutz-Fachbeitrag werden nur die europäischen Vogelarten sowie die streng geschützten betroffenen Arten betrachtet. Beeinträchtigungen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.1) abgehandelt.

3.3 Bestand und Betroffenheit von Arten

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die in den Wirkungsräumen des Vorhabens vorkommenden oder nicht ausgeschlossenen, prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. von Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie voraussichtlich einschlägig sind. Die Ergebnisse werden anhand der Formblätter zur

speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben ermittelt und im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben.

3.3.1 Avifauna

3.3.1.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte. Zudem sind weitere europäischen Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt.

Es wurden Arten der Gilden der Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter sowie Höhlenbrüter nachgewiesen.

Lebensweise des Bluthänflings:
Beim Bluthänfling handelt es sich um einen Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone der West- und Zentralpaläarktis. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa. Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.
Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor. Der Gesamtbestand wird auf 12.000 bis 22.000 Reviere geschätzt (2017-2022) (LANUK 2026).

Lebensweise der Feldlerche:
Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.
Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 105.000 bis 280.000 Brutpaare geschätzt (2017-2022) (LANUK 2026).

Lebensweise der Nachtigall:
Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.
In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.800 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2017-2022) (LANUK 2026).

Lebensweise des Stars:
Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.
Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Gesamtbestand wird auf 140.000 bis 310.000 Reviere geschätzt (2017-2022) (LANUK 2026).

Lebensweise des Teichrohrsängers:
Der Teichrohrsänger ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher den Winter über vor allem in West- bis Zentralafrika verbringt. In Nordrhein-Westfalen tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf. Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist der Teichrohrsänger im gesamten Tiefland sowie am Rand der Mittelgebirge noch verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt er weitgehend. Der Bestand ist in der Vergangenheit durch den Verlust von Schilfbeständen zum Teil stark zurückgegangen, hat in den letzten Jahren aber dank lebensraumverbessernder Maßnahmen wieder zugenommen. Bedeutende Brutvorkommen liegen unter anderem in den Vogelschutzgebieten „Schwalm-Nette-Platte“, „Heubachniederung“ und „Unterer Niederrhein“. Der Gesamtbestand wird auf etwa 2.800 bis 4.700 Brutpaare geschätzt (2017-2022). (LANUK 2026).

3.3.1.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens

Die nachfolgende Tabelle enthält die Ergebnisse der Kartierung

Tabelle 3 Gesamtartenliste Revierkartierung Avifauna im Untersuchungsgebiet.

Name Deutsch	Name Wissensch.	Brut-status	Schutz	RL D	RL NRW	EHZ NRW
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	1 R	b	3	3	ungünstig-unzureichend
Feldlerche	*Alauda arvensis*	1R	b	3	3	ungünstig-unzureichend
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	6 R	b	*	3	ungünstig-schlecht
Star	*Sturnus vulgaris*	1 R	b	3	3	ungünstig-unzureichend
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	1 R	b	*	V	günstig

Nachtigall: planungsrelevante Art in NRW; Brutstatus: R = Revier (umfasst Brutnachweis, Brutverdacht und Brutzeitfeststellung); Schutz: b = besonders geschützt; RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020) und RL NRW = Rote Liste NRW (Grüneberg et al. 2016): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet; EHZ NRW KON = Erhaltungszustand in NRW (Kontinental) (LANUK NRW 2026)

Im Untersuchungsgebiet wurden 4 Arten mit einem ungünstigen-unzureichenden/ ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in NRW festgestellt. Davon steht die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos)* auf den Roten Liste Deutschlands als „derzeit nicht gefährdet“ und in NRW als „ungünstig“. Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Star (*Sturnus vulgaris*) stehen in NRW als auch in Deutschland als „gefährdet“ dar. Der Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus)* hat einen günstigen Erhaltungszustand und steht in NRW auf der Vorwarnliste und auf der Roten Liste Deutschlands als „ungefährdet“.

3.3.1.3 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Entfällt, da Kartierergebnisse vorliegen.

3.3.1.4 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Es wurden planungsrelevante Brutvogelarten entlang der Böschung und im Bereich der angrenzenden Grünflächen dokumentiert. Durch die Baufeldfreimachung wird in die anliegenden Gehölze und auch die Grünflächen eingegriffen. Zum Schutz der Avifauna dürfen und werden Rodungs- und Rückschnittarbeiten sowie auch die Baufeldfreimachung und Bauar-

beiten nur im gemäß BNatSchG festgelegten Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt **(001_VA, 003_VA)** (vgl. Kapitel 9.4). Damit liegen sie außerhalb der Fortpflanzungszeit der ansässigen Avifauna. Unter Maßgabe dieses zeitlichen Ablaufs kann ein signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Avifauna ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird somit nicht erfüllt.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten **(003_VA)** wird der Baubeginn bzw. die Baufeldfreimachung auf frühestens Anfang Oktober gelegt und das Bauende sollte spätestens mit Beginn der Brutzeit der Avifauna erreicht sein. Damit liegt der Zeitpunkt der Baumaßnahmen außerhalb der sensiblen Zeiten der Tiere, weshalb eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird nicht erfüllt.

Es handelt bei der Baumaßnahme nicht um eine dauerhafte Gehölzentfernung. Die Eingriffe werden soweit möglich minimiert (**004_V_VA**). Die Eingriffe in die Gehölze finden außerhalb der Brutzeit statt. Außerdem verbleiben im räumlich funktionalen Umfeld noch ausreichend geeignete Lebensräume. Besonders zu nennen ist hierbei die strukturreichere und von der Baumaßnahme nicht betroffene gegenüberliegende Böschung. Es ist somit nicht von einer erheblichen Verkleinerung oder dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird somit nicht erfüllt.

3.3.2 Reptilien

3.3.2.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Die Zauneidechse (stark gefährdet in NRW (LANUV 2026)) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100

m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.

3.3.2.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens

Die nachfolgende Tabelle enthält die Ergebnisse der Kartierung

Tabelle 4 Gesamtartenliste Reptilienkartierungen im Untersuchungsgebiet.

Name Deutsch	Name Wissensch.	FFH	Schutz	RL D	RL NRW	EHZ NRW
Zau-neidechse	*Lacerta agilis*	FFH	S	V	2	günstig

FFH = Nach Anhang IV Flora/Fauna-Richtlinie gelistete Arten; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt
RL D = Rote Liste Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020) und RL NRW = Rote Liste NRW (Schlupmann et al. 2011): * = derzeit nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 2 = stark gefährdet; EHZ NR = Erhaltungszustand in NRW (Kontinental) (LANUV 2019) = - keine Einstufung EHZ

Im Untersuchungsgebiet wurde eine planungsrelevante Art mit einem günstigen Erhaltungszustand nachgewiesen. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) steht auf der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste und in NRW als „stark gefährdet“.

3.3.2.3 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Entfällt, da Kartierergebnisse vorliegen.

3.3.2.4 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Unmittelbar im Eingriffsbereich wurden Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen, in deren Lebensraum eingegriffen wird und somit baubedingt eine Tötung nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und des Baubeginns **(003_VA)** beginnen diese frühestens Anfang Oktober und das Bauende sollte spätestens mit Beginn der Aktivitätsphase der Reptilien erreicht sein. Damit liegen die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird unter Berücksichtigung der Maßnahme 003_VA nicht erfüllt.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten **(003_VA)** wird der Baubeginn bzw. die Baufeldfreimachung auf frühestens Anfang Oktober gelegt und das Bauende sollte spätestens mit Beginn der Aktivitätsphase der Reptilien erreicht sein. Damit liegt der Zeitpunkt der Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere, weshalb eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird nicht erfüllt.

Im Bereich der bahnbegleitenden Ruderalfluren mit angrenzenden Gehölzbeständen erfolgt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Im Gegenteil könnten lichtliebende Arten kurzfristig sogar von der Baufeldfreimachung profitieren. Da es sich nicht um eine Versiegelung

handelt, noch Boden abgetragen wird, bleiben mögliche Überwinterungsquartiere und Fortpflanzungsstätten erhalten. Außerdem bleiben im Umfeld der Baumaßnahme ausreichend Lebensraumstrukturen erhalten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird nicht erfüllt.

3.3.3 Säugetiere

3.3.3.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Fledermäuse sind nachtaktive Säugetiere, die in Nordrhein-Westfalen vor allem in der Dämmerung und nachts auf Insektenjagd gehen. Sie ernähren sich hauptsächlich von Mücken, Käfern und Nachtfaltern und spielen dadurch eine wichtige Rolle im Ökosystem als natürliche Schädlingsbekämpfer. Tagsüber ruhen sie kopfüber in geschützten Quartieren wie Baumhöhlen, Dachstühlen oder Felsspalten, während sie im Winter einen Winterschlaf in frostfreien Verstecken halten.
In NRW kommen über 20 Fledermausarten vor, die jedoch fast alle als selten oder gefährdet gelten. Viele Arten stehen auf der Roten Liste, einige sind stark bedroht oder bereits lokal ausgestorben.
Die Hauptursachen für den Rückgang sind der Verlust von Lebensräumen und Quartieren, etwa durch Gebäudesanierungen oder das Fällen alter Bäume, sowie das Insektensterben infolge von Pestizideinsatz und intensiver Landwirtschaft. Zusätzlich stellen Störungen in Winterquartieren, Straßenverkehr und teilweise auch Windkraftanlagen eine Gefahr dar. Insgesamt gehören Fledermäuse damit zu den am stärksten gefährdeten Säugetiergruppen in NRW und stehen deshalb unter strengem gesetzlichem Schutz (NABU 2026).

3.3.3.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens

Entfällt, da keine speziellen Kartierungen hinsichtlich des Vorkommens von Säugetieren durchgeführt wurden.

3.3.3.3 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen gibt es laut Messtischblatt 4521 1. Quadrant nicht (LANUV 2024). Geeignete Fugen oder Spalten in der zu sichernden Böschung sind vereinzelt vorhanden. Wobei diese größtenteils von dichtem Gehölz verdeckt sind und daher nicht für Fledermäuse anfliegbar sind. Die Bäume im Planungsraum und insbesondere im Eingriffsbereich besitzen überwiegend geringe Durchmesser von unter 20 cm. Zum Großteil sind an der zu sichernden Böschung keine Bäume sondern Gebüsche vorzufinden. Zudem ist der Gehölzbestand auf der Böschung überwiegend sehr dicht stehend. Freie Anflugöffnungen (z.B. Baumhöhlen o.ä.) sind daher eher unwahrscheinlich. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten keine Habitatbäume festgestellt werden. Jedoch konnte das Gehölz nicht vollständig auf Habitatbäume überprüft werden. Ein Vorkommen von Fledermäusen bzw. geeigneten Habitaten ist somit äußerst unwahrscheinlich. Kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3.3.3.4 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Durch die Kontrolle der Gehölze im September vor den Rückschnittarbeiten durch die Umweltbaubegleitung und ggf. des Anbringens eines Einwegverschlusses **(002_VA)**, kann eine Tötung von Individuen durch die Baufeldfreimachung vermieden werden. Eine Tötung von Tieren durch die Bauarbeiten selbst, ist nicht zu befürchten, da an der zu stabilisierenden

Böschung selbst nur von potentiell vorhandenen Tagesquartieren auszugehen ist. Die Arbeiten finden jedoch durch Maßnahme **003_VA** während der Überwinterungszeit statt und somit außerhalb der Zeit, zu der solche potentiell vorhandenen Quartiere genutzt würden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird nicht erfüllt.

Es wird nicht von einer erheblichen Störung der potentiell vorkommenden Fledermauspopulationen ausgegangen da die Arbeiten im Winter durchgeführt werden und durch die Maßnahme **003_VA** sichergestellt ist, dass keine Fledermäuse im Eingriffsbereich überwintern.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird nicht erfüllt.

Da es sich nicht um dauerhafte Gehölzentfernungen handelt und kein Eingriff in aktiv genutzte Winterquartiere erfolgt, wird nicht davon ausgegangen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Die Eingriffe werden soweit möglich minimiert (**004_V_VA**). Für die nach Bauende für eine gewisse Zeit erreichbaren Fugen und Spalten in der Böschung stellen die Netze ggf. eine Barriere dar, wodurch die Tiere diese zeitweise nutzbaren Öffnungen nicht erreichen könnten (je nach genauer Lage der Netzseile). Da jedoch im jetzigen Ausgangszustand ebenfalls eine Barriere für die lediglich potentiell vorkommenden Tiere besteht, stellen die Netze letztlich keine anlagebedingte Beeinträchtigung dar. Zumal die Öffnungen vermutlich wieder rasch durch die wiederaufkommenden Gehölze verdeckt werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird nicht erfüllt.

4 Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Sicherung des Erhaltungszustands

4.1 Darlegung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) verpflichten die DB InfraGO AG als Verursacher Eingriffe zu vermeiden. Dies impliziert auch, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (= Minimierung). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besitzen somit einen Vorrang vor den eigentlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Im Artenschutzfachbeitrag werden hier lediglich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden diese dann um weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung ergänzt.

4.1.1 Zeitliche Beschränkung von Rückschnittmaßnahmen (001_VA)

4.1.1.1 Beschreibung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden die Rückschnittarbeiten nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen (§39 BNatSchG). Somit liegen sie außerhalb der Brut- und Setzzeiten der ortsansässigen Avifauna.

4.1.1.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Die Maßnahme beruht auf den ohnehin bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu Eingriffen in Gehölze. Entscheidende Maßgabe für die Wirkung der Maßnahme ist die Vermeidung von

Konflikten durch den zeitlichen Versatz zwischen Eingriff in die Gehölze und Nutzung durch die Avifauna.

4.1.1.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Rückschnittsarbeiten kann das Tötungsrisiko für ansässige Brutvogelarten auf ein Minimum reduziert werden. Die Arbeiten finden außerhalb der Brutzeit statt, ein selbstständiges Flüchten aus dem Eingriffsbereich ist möglich und es ist nicht mit Tötungen zu rechnen. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird vollständig vermieden.

4.1.2 Kontrolle der Gehölze im September vor Rückschnitt (002_VA)

4.1.2.1 Beschreibung

Die rückzuschneidenden Gehölze werden im September vor Durchführung der Rückschnittarbeiten von der umweltfachlichen Bauüberwachung auf für Fledermäuse als Winterquartier geeignete Strukturen kontrolliert. Sollten dabei entsprechende geeignete Strukturen festgestellt werden, sind diese noch im September aber mindestens 10 Tage vor Beginn der Rückschnittarbeiten mit einem Einwegverschluss zu versehen, sodass die Tiere noch während der Aktivitätszeit hinaus aber nicht wieder hineingelangen können.

4.1.2.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Ziel der Maßnahme ist, dass durch die unvermeidbaren Eingriffe in Gehölze (müssen in der Winterzeit stattfinden, vgl. Maßnahme 005_VA) keine Tötung der sich ggf. in den potentiell vorhandenen Baumhöhlen befindlichen Fledermäuse stattfindet.
Da keine Kenntnis von Baumhöhlen besteht aber nicht alles eingesehen werden konnte, ist das tatsächliche Vorhandensein von Baumhöhlen zu ermitteln.
Durch einen Einwegverschluss kann eine Rückkehr nach vorherigem Verlassen bzw. ein Erstbesatz von Baumhöhlen verhindert werden. Da nach Beginn der Überwinterungszeit kein selbstständiges Verlassen der Höhlen mehr möglich ist, muss der Einwegverschluss 10 Tage vor Beginn der Überwinterungszeit (also im September) angebracht werden. Somit kann in jedem Fall ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden.

4.1.2.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art

Da durch die Maßnahme keine Tiere mehr in den potentiell vorhandenen Baumhöhlen sein können, ist eine Tötung bei deren Rückschnitt/Fällung nicht mehr zu befürchten. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird vollständig vermieden.

4.1.3 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten (003_VA)

4.1.3.1 Beschreibung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hinsichtlich der Avifauna sowie der Reptilien wird der Baubeginn bzw. die Baufeldfreimachung auf frühestens Anfang Oktober gelegt und das Bauende sollte spätestens mit Beginn der Aktivitätsphase planungsrelevanter Arten (Avifauna und Reptilien) erreicht sein. Dies ist sowohl für die Avifauna als auch für Reptilien im März. Je nach Witterungsverhältnissen kann der tatsächliche Beginn der Aktivitätszeiten schwanken. Kleinere Restarbeiten, die in Ihrer Intensität die bereits durch den Bahnverkehr

bestehende Vorbelastung nicht überschreiten, können in Abstimmung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung auch nach Beginn der Aktivitätszeit noch durchgeführt werden. Wichtig ist hierbei, dass es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt.

4.1.3.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von Konflikten durch die zeitliche Trennung der Durchführung von Arbeiten von den sensiblen Brutzeiten der Avifauna und der Aktivitätszeit der Reptilien. Somit ist die größtmögliche Konfliktvermeidung möglich. Maßgabe hierfür sind Beginn und Ende der Brutzeiten der Avifauna bzw. die Aktivitätszeit der Reptilien.

4.1.3.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art

Da die Arbeiten nicht, während der sensiblen Zeiten (Brutzeit) der Avifauna bzw. der Aktivitätszeit der Reptilien stattfinden werden die Konflikte und somit die Verbotstatbestände vermieden.

4.1.4 Festlegung und Minimierung Zuwegung in Abstimmung mit UBÜ (004_V_VA)

4.1.4.1 Beschreibung

Die Zuwegungen sind generell auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren. In Abstimmung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung kann zur Vermeidung von arten- und naturschutzfachlichen Konflikten der genaue Verlauf der Zuwegung angepasst werden. Die erforderlichen Rückschnitte werden motormanuell ausgeführt.

4.1.4.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Da die Zuwegungen lediglich linear sind und nicht von schweren Maschinen befahren werden, können hier durch die Festlegung des exakten Verlaufs Konflikte sehr gut vermieden werden. Bäume mit Habitatstrukturen können umgangen werden und werden anschließend als Tabuzonen ausgewiesen. Dies vermeidet Konflikte hinsichtlich der Avifauna als auch der Fledermäuse.

4.1.4.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art

Die Maßnahmen minimiert die Konflikte soweit wie möglich und trägt daher dazu bei in Verbindung mit weiteren Maßnahmen die Verbotstatbestände zu vermeiden bzw. zu minimieren.

5 Prüfung Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Entfällt

6 Risikomanagement

Entfällt

7 Fazit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Rahmen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung für das geplante Bauvorhaben wurden die bewertungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie so-

wie der Vogelschutzrichtlinie) erfasst und ihr Vorkommen vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bewertet. Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die Artengruppen Avifauna (Baum- und Gebüschbrüter), Zauneidechse und Säugetiere verbunden, wodurch jedoch keine Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfüllt werden, sofern die beschriebenen Maßnahmen eingehalten werden

8 Literatur und Quellen

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ, BUNDESAMT FÜR JUSTIZ (2020): Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2020):
Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der BKompV (Anlage 2) in die Landesbiotoptypenliste NRW, Stand: 11.08.2020. https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/eingriffsregelung.html

GEOPORTAL NRW (2023):
Online abgerufen unter https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal (Stand: April 2023)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK 2026):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online abgerufen unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start (Stand April 2026)

NABU NORDRHEIN-WESTFALEN (NABU 2026):
Fledermausschutz in NRW. Online abgerufen unter: https://nrw.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/lfa-fledermausschutz/index.html (Stand April 2026).

Simon und Widdig GbR 2022:
Kartierbericht zu faunistischen Erfassung 2021

9 Anhang

9.1 Tabellarische Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tabelle 5 Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Art / Artengruppe	Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Avifauna	Gehölze bahnbegleitend Landwirtschaftliche Flächen nördlich der Bahntrasse
Fledermäuse	Potentiell vorhandene Baumhöhlen
Zauneidechse	Gleis- und Gleisrandbereiche sowie unterer Böschungsbereich nördlich der Gleise

9.2 Tabellarische Übersicht der Kartierergebnisse

Entfällt – siehe Kapitel 3.3

9.3 Artenblätter

<table>
<tr><td colspan="3">Betroffene Art: Zauneidechse (Lacerta agilis) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) [i]</td></tr>
<tr><td colspan="3">1. Schutz und Gefährdungsstatus</td></tr>
<tr><td>☒ FFH-Anhang IV – Art
☐ Europäische Vogelart</td><td>Rote Liste Status
Bundesland: 2
Deutschland: 3
Europäische Union: LC</td><td>Biogeographische Region
(in der das Vorhaben sich auswirkt):
☐ Atlantische Region
☒ Kontinentale Region
☐ Alpine Region</td></tr>
<tr><td>Erhaltungszustand Deutschland [ii]
☐ günstig (grün)
☒ ungünstig/unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand Bundesland [iii]
☒ günstig (grün)
☐ ungünstig/unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand der lokalen Population [iv]
-</td></tr>
<tr><td colspan="3">☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt
Es konnten im Zuge der faunistischen Kartierung mehrere Individuen dieser Art nachgewiesen werden.</td></tr>
<tr><td colspan="3">2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements v</td></tr>
<tr><td colspan="3">Erforderliche CEF-Maßnahmen: Maßnahmen- Nr. im LBP:
Keine Maßnahmen erforderlich
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Beschreibung:
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten: zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Reptilien wird der Baubeginn bzw. die Baufeldfreimachung auf frühestens Anfang Oktober gelegt und das Bauende sollte spätestens mit Beginn der Aktivitätsphase der Tiere erreicht sein.
Maßnahmen- Nr. im LBP: 003_VA
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
Keine Maßnahmen erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP: -</td></tr>
<tr><td colspan="3">3. Verbotsverletzungen [vi]</td></tr>
</table>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand [viii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand absehbar.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: nicht erforderlich. Maßnahmen-Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

[II] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[III] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

[V] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Betroffene Art: **Gilde der Baum- und Gebüschbrüter (z.B. Nachtigall)** *(deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)* [i]

1. Schutz und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	(in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland [ii] ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** [iii] ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** [iv] -

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Es konnten im Zuge der faunistischen Kartierung mehrere Vogelarten dieser Gilde nachgewiesen werden.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements v

Erforderliche CEF-Maßnahmen: Maßnahmen- Nr. im LBP:

Keine Maßnahmen erforderlich

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Zum Schutz der ortsansässigen Avifauna werden die Rückschnittarbeiten nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen. Somit liegen sie außerhalb der Brut- und Setzzeiten.

Maßnahmen- Nr. im LBP: **001_VA**

Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten: zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna wird der Baubeginn bzw. die Baufeldfreimachung auf frühestens Anfang Oktober gelegt und das Bauende sollte spätestens mit Beginn der Aktivitätsphase der Vögel erreicht sein.

Maßnahmen- Nr. im LBP: **003_VA**

Die Zuwegungen sind generell auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren. In Abstimmung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung kann zur Vermeidung von arten- und naturschutzfachlichen Konflikten der genaue Verlauf der Zuwegung angepasst werden. Die erforderlichen Rückschnitte werden motormanuell ausgeführt. Maßnahmen- Nr. im LBP: **004_V_VA**

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Keine Maßnahmen erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP: -

3. Verbotsverletzungen [vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand [viii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand absehbar.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: nicht erforderlich. Maßnahmen-Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

II Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

III s.o.

iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

V Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

vi Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

vii Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Betroffene Art: **Fledermäuse** *(deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)* [i]

1. Schutz und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☒ FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: -	(in der das Vorhaben sich auswirkt):
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: -	☐ Atlantische Region
	Europäische Union: -	☒ Kontinentale Region
		☐ Alpine Region

Erhaltungszustand Deutschland [ii]	**Erhaltungszustand Bundesland** [iii]	**Erhaltungszustand der lokalen Population** [iv]
☐ günstig (grün)	☐ günstig (grün)	-
☐ ungünstig/unzureichend (gelb)	☐ ungünstig/unzureichend (gelb)	
☐ ungünstig/schlecht (rot)	☐ ungünstig/schlecht (rot)	

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt

Das Vorkommen dieser Artengruppe im Planungsraum kann nicht ausgeschlossen werden.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements v

Erforderliche CEF-Maßnahmen: Maßnahmen- Nr. im LBP:

Keine Maßnahmen erforderlich

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Die rückzuschneidenden Gehölze werden im September vor Durchführung der Rückschnitt-arbeiten von der umweltfachlichen Bauüberwachung auf für Fledermäuse als Winterquartier geeignete Strukturen kontrolliert. Sollten dabei entsprechende geeignete Strukturen festgestellt werden, sind diese noch im September aber mindestens 10 Tage vor Beginn der Rück-schnittarbeiten mit einem Einwegverschluss zu versehen, sodass die Tiere noch während der Aktivitätszeit hinaus aber nicht wieder hineingelangen können.

Maßnahmen- Nr. im LBP: **002_VA**

Die Zuwegungen sind generell auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren. In Abstimmung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung kann zur Vermeidung von arten- und naturschutzfachlichen Konflikten der genaue Verlauf der Zuwegung angepasst werden. Die erforderlichen Rückschnitte werden motormanuell ausgeführt. Maßnahmen- Nr. im LBP: **004_V_VA**

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Keine Maßnahmen erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP: -

3. Verbotsverletzungen [vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand [viii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand absehbar.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: nicht erforderlich. Maßnahmen-Nr. im LBP:
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

[II] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[III] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

[V] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

9.4 Karten

Entfällt – siehe Unterlagen 9.3 und 9.4